

222

**Gesetz
über die Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
Vom 10. März 1967**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt auf der Grundlage der Verfassung für den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden vom 5. Mai 1962.

Änderungen der vorgenannten Verfassung sind dem Kultusminister anzuzeigen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wesentliche Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1967

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
H. Schwier

- GV. NW. 1967 S. 136.

40

**Gesetz
zur Änderung des preussischen Gesetzes über die
Haftung des Staates und anderer Verbände für
Amtspflichtverletzungen von Beamten bei
Ausübung der öffentlichen Gewalt und des
lippischen Gesetzes über die Haftung des Staates
und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften
für die Beamten
Vom 10. März 1967**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 7 des preussischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (PrGS. NW. S. 113) und § 4 des lippischen Gesetzes vom 28. November 1922 über die Haftung des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Beamten (L.V.-Bd. 27 S. 910) werden aufgehoben.

Artikel II

Für eine Amtspflichtverletzung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist, bleibt das bisher geltende Recht maßgebend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1967

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1967 S. 136.

791

Berichtigung

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 17. Februar 1967 (GV. NW. S. 62)

In Artikel I Nr. 2a (§ 6 Abs. 4 letzter Satz des Landschaftsgesetzes) muß es statt „höhere Landwirtschaftsbehörde“ richtig heißen: „höhere Landschaftsbehörde“.

- GV. NW. 1967 S. 136.

Einzelpreis dieser Nummer 1,25 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 60 88/2 30 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 60 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voraussendung des vorgeschriebenen Betrages zulässig. Versandkosten (je nach Größe des Blattes), mindestens jedoch DM 6,00 auf das Postcheckkonto Kto-Nr. 63 10-397. (Der Verlag bietet keine Postverrichtungen an.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgaben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Heroldstraße 3, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5330